

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Obing erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 3**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Umwelt und Energie, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,

(2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats führt den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 5**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, welche an den Sitzungsvorbesprechungen teilnehmen und nicht das Amt eines Bürgermeisters innehaben, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die nachstehenden ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obing und Albertaich erhalten nachstehende Entschädigung und zwar wie folgt:

- a) der Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehr Obing erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 205,00 Euro.
- b) der Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehr Albertaich erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 103,00 Euro und
- c) die Gerätewarte der Atemschutzpflegestelle erhalten zu 100 % den Arbeitsaufwand erstattet, der im Zusammenhang der Pflege der Geräte anderer Feuerwehren an fällt; für die Pflege der Geräte der Feuerwehr Obing werden 50 % des Arbeitsaufwandes an die Gerätewarte weiterverrechnet.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 08. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2008 außer Kraft.

Obing, 07.05.2014

Gemeinde Obing



1. Bürgermeister